



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 13 vom 26. Februar 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „Law of the Sea and International Environmental Law (LoSIEL) (LL.M.)“ der Fakultät für Rechtswissenschaft

vom 21. Januar 2026

Das Präsidium der Universität hat am 24. Februar 2026 auf Grund von § 108 Absatz 1 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 21. Januar 2026 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Law of the Sea and International Environmental Law (LL.M.)“ genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Akademische Grade

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Rechtswissenschaft angebotenen Masterstudiengang „Law of the Sea and International Environmental Law“ (im Folgenden: „Studiengang“).
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung gemäß §§ 16 ff. verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“, welcher ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.

§ 2

Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend ist das Studienziel des Studiengangs die Ausbildung von Juristinnen und Juristen für nationale und internationale Tätigkeiten auf dem Gebiet des Seevölker- und internationalen Umweltrechts.
- (2) Die Absolvierenden können anhand der erworbenen wissenschaftlichen Grundlagen, methodischen Kompetenzen und fachsprachlichen Qualifikation praktische Fälle des Seevölker- und internationalen Umweltrechts lösen und neue Entwicklungen einordnen. Nach Abschluss des Studiums werden die Studierenden in der Lage sein, Rechtsfragen im Bereich des Seevölkerrechts und des internationalen Umweltrechts zu erkennen, zu analysieren und selbstständig und kritisch zu beantworten.
- (3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und der Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (4) Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, der methodischen Kompetenzen und der fachsprachlichen Qualifikationen zur eigenverantwortlichen Lösung praktischer Aufgaben sowie zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Rechtsfragen der in Absatz 1 beschriebenen Studienziele unter Einbeziehung der Grundlagen des Rechts erreicht zu haben.
- (5) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3

Durchführung des Studiengangs

- (1) Für die wissenschaftliche Durchführung des Studiengangs ist die Fakultät für Rechtswissenschaft federführend. Sie wird dabei von der Tufts University, Fletcher School of Law (Partneruniversität) insbesondere in der Durchführung des Double Degree Studiengangs unterstützt.
- (2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg organisiert den Studiengang an der Universität Hamburg. Die Lehrveranstaltungen an der Universität Hamburg werden von Lehrbeauftragten gehalten, welche aus verschiedenen Universitäten und weiteren Partnerinstitutionen (insb. des Internationalen Seegerichtshofes – ITLOS) stammen.

Die Lehrbeauftragten sind Teil einer Flying Faculty, die durch die Fakultät für Rechtswissenschaft koordiniert wird.

- (3) Im Rahmen des Studiengangs besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Double Degree Programm, wodurch die Studierenden zusätzlich zum akademischen Grad (LL.M.) der Universität Hamburg einen akademischen Grad (LL.M.) von der Partneruniversität erlangen können. Für Studierende der Universität Hamburg, die an dem Double Degree Programm teilnehmen, gelten während der Studienzeit an der Partneruniversität die Regelungen des dortigen Studiengangs. Kooperationsstudierende, die im Rahmen des Double Degree Programmes einen Teil ihres Studiums an der Universität Hamburg absolvieren, unterliegen den hiesigen Regelungen des Masterstudiengangs „Law of the Sea and International Environmental Law“ (LoSIEL) (LL.M.) für die Dauer ihres Aufenthalts an der Universität Hamburg.
- (4) Zum Zweck der übergreifenden Steuerung und Abstimmung sowie zur Koordination der Organisation und Durchführung des Double Degree Programms wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Koordination des Double Degree Programms sowie regelmäßiger Informationsaustausch und Mitwirkung bei dessen Weiterentwicklung;
 - b) Qualitätssicherung sowie Durchführung von Evaluationen im Zusammenhang mit dem Double Degree Programm;
 - c) Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Prüfungsordnung hinsichtlich des Double Degree Programms.
- (5) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören in gleicher Zahl Mitglieder der Universität Hamburg und der Partneruniversität an, und zwar jeweils:
 - a) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter als gleichberechtigte Vorsitzende;
 - b) eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer;
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe des sonstigen akademischen Personals;
 - d) sowie eine Studierende bzw. ein Studierender des Double Degree Studiengangs.

Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Universität Hamburg und die Partneruniversität durch die jeweilige rechtswissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen eingesetzt. Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Das studentische Mitglied des Ausschusses wird für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. Alle übrigen Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

§ 4

Zulassungs- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studiengang und die Organisation von Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung wird ein Zulassungs- und Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden durch die Dekanate eingesetzt.
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Double Degree Programms.
- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a) drei professoralen Mitgliedern;
 - b) einem Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals;

- c) einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs.
Zusätzlich kann die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (5) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.
- (6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Seine Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (9) Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (10) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise bekannt machen.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer
 - a) einen ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 240 Leistungspunkten (LP) nachweisen kannund
 - b) die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache besitzt. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache müssen durch den TOEFL mindestens mit dem Gesamtergebnis von 90 (iBT, test date score), das IELTS mindestens mit dem Gesamtergebnis 6.5 oder durch einen Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang nachgewiesen werden. Die Prüfung sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden. Bewerberinnen und Bewerber, welche Englisch als Muttersprache sprechen, sind von dieser Voraussetzung ausgenommen.
- (2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses weniger als die nach Absatz 1 lit. a geforderten Leistungspunkte erworben, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Bewerberin bzw. den Bewerber zum Studium zulassen, wenn sie bzw. er ein den Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. a vergleichbares Qualifikationsniveau aufweist und zu erwarten ist, dass sie bzw. er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber weist insbesondere ein vergleichbares Qualifikationsniveau auf, wenn sie bzw. er
 - a) auf dem Gebiet des Seevölkerrechts oder des internationalen Umweltrechts promoviert hat, oder
 - b) besondere berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet des Seevölkerrechts oder des internationalen Umweltrechts im Umfang von mindestens einem Jahr hat, nachweisbar auch durch Praktika oder Referendariat, oder
 - c) weitere zusätzliche Studienleistungen erbracht hat, oder
 - d) wissenschaftliche Publikationen mit Bezug zum Seevölkerrecht oder zum internationalen Umweltrecht veröffentlicht oder entsprechende Vorträge gehalten hat.Es können bis zu 60 LP im Rahmen des vergleichbaren Qualifikationsniveaus anerkannt werden.
- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Zulassungsantrags.
- (4) Studierende im Studiengang haben die Möglichkeit am Double Degree Programm teilzunehmen. Bewerbende für das Double Degree Programm müssen von beiden Universitäten zugelassen werden, um am Double Degree Programm teilnehmen zu können. Die Partneruniversität prüft die Bewerbungen und gewährt die Zulassung zum Double Degree Programm gemäß ihren regulären Zulassungsverfahren. Die Studierenden werden ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Double Degree Programm an beiden Universitäten eingeschrieben. Sollten sich mehr Bewerberinnen und Bewerber für das Double Degree Programm bewerben als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl der Studierenden unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien der Partneruniversität.

§ 6

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten. Die Bewerbungsfrist wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgesetzt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- a) Tabellarischer Lebenslauf;
 - b) Hochschulabschlusszeugnis;
 - c) gegebenenfalls Nachweis äquivalent anzuerkennender überdurchschnittlicher Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs zum Ausgleich von fehlenden LP (vgl. § 5 Absatz 2);
 - d) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 5 Absatz 1 b);
 - e) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
 - f) ein Empfehlungsschreiben von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Person, welches Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung gibt;
 - g) gegebenenfalls sonstige Dokumentationen, aus denen auf die besondere Eignung bzw. Motivation für den Studiengang geschlossen werden kann;
 - h) Erklärung, die gemäß der Gebührensatzung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.
- (3) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die erforderlichen Schreiben sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Dokumenten ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen. In Ausnahmefällen können Originaldokumente auch ohne Übersetzung als ausreichend angesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Bearbeitung ohne Übersetzung möglich ist. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann zusätzliche Anforderungen zum Nachweis der Echtheit vorgelegter Urkunden festlegen.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Stimmberechtigt ist das Mitglied bzw. sind die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses mit Prüferqualifikation für den Studiengang. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP bzw. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und zusätzlichen überdurchschnittlichen Leistungen auf dem Gebiet des Studiengangs;
 - b) nachgewiesene Vorkenntnisse auf dem Gebiet des Seevölkerrechts oder des internationalen Umweltrechts (z. B. durch Schwerpunkte im Rahmen des Studiums, Vertiefungspraktika oder einschlägige wissenschaftliche Publikationen);
 - c) „Letter of Motivation“ (schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl).
- (2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei werden die Kriterien a) bis c) nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Das Kriterium a) wird mit 60%, die Kriterien b) und c) mit jeweils 20 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrenden des Studiengangs und findet für Studienanfänger im Rahmen von Einführungsveranstaltungen statt. Während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit nach § 9 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung des Studiengangs teilnehmen, wenn sie noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht haben. Studierende, welche nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 9

Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Inhalt des Studiengangs sind Fragestellungen des Seevölkerrechts und des internationalen Umweltrechts sowie deren Interdependenzen.
- (2) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt ein Jahr (zwei Semester).
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.
- (4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (5) Der Studiengang kann nur in Vollzeit studiert werden.

§ 10

Module und Leistungspunkte

- (1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in eine Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsphase sowie die Abschlussphase bestehend aus der Masterarbeit.
- (3) Für die Teilnahme am Double Degree Programm stehen verschiedene Studienplanoptionen zur Verfügung, darunter entweder 1 oder 2 Semester an der Partneruniversität. Exemplarische Studienpläne für das Double Degree Programm befinden sich in Anlage I.

Studienplan LoSIEL (als Single-Degree)				
Wintersemester	Grundlagenphase	Einführungsmodul	1 LP	60 LP
		Modul I: Völkerrecht	4 LP	
	Aufbauphase	Modul II: Seevölkerrecht	15 LP	
		Modul III: Internationales Umweltrecht	15 LP	
Sommersemester	Vertiefungsphase	Modul IV: Vergleichende Einheit: Zusammenhänge und Unterschiede	5 LP	
		Modul V: Regionale Akteure	5 LP	
	Abschlussphase	Masterarbeit	15 LP	

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
 - b) Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
 - c) Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
 - d) Fallstudien zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache sowie als Präsenz-, Blended- oder E-Learning-Veranstaltung abgehalten. Zur praktischen Verdeutlichung des erworbenen Wissens werden sie durch Exkursionen ergänzt.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind anwesenheitspflichtig. In dem einjährigen, kompakten Studiengang können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist essentiell zum Erreichen des Lernerfolgs, da so Kompetenzen erworben werden, welche nicht nachlesbar oder auf andere Art erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer anderen Universität, einer gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an sonstigen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung nach Absatz 1 bis 4 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen und/oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde.

§ 13

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt auch für Studienleistungen. Bei Entscheidungen der bzw. des Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte der Universität gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (2) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 14

Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der

Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden fest.

- (3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglied der Universität sind. Diese Kompetenz kann der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses übertragen werden.

§ 15

Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung) oder setzt das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 20% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Der erste Prüfungsversuch soll wahrgenommen werden.
- (2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Die konkrete Prüfungsdauer und der konkrete Prüfungsumfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Teilnahme an Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.
- (3) Eine Modulprüfung wird als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt. Die Prüfungsarten für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die LP eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist oder falls die Prüfung nur als bestanden oder nicht bestanden gewertet wird, wenn die Prüfung bestanden wurde.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten erbracht:
 - a) Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Studierenden und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Kandidatin bzw. der Kandidat den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

- b) Klausur
Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 120, höchstens 300 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.
- c) Hausarbeit
Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft oder die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird. Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt mindestens 2, höchstens 4 Wochen und umfasst mindestens 2.500 und höchstens 15.000 Wörter.
- d) Referat
Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 1–2 Wochen und der Umfang soll 3 bis 5 Seiten nicht überschreiten.
- e) Take Home Exam
Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 360 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take Home Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.
- f) Praktikumsbericht
Im Praktikumsbericht sollen die Erfahrungen, die während des Praktikums (Double Degree Programm) gemacht wurden, reflektiert werden. Die Bearbeitungsdauer des Praktikumsberichts beträgt mindestens 2, höchstens 4 Wochen.

Der Bericht soll einen Umfang von 2.000 bis 3.000 Wörtern haben und folgende Aspekte umfassen:

- Erwartungen
- Beschreibung der Praktikumsstelle und ihrer Organisationsstrukturen
- Einsatzbereiche und bearbeitete Projekte
- Form der Betreuung und Anleitung
- Bilanzierung
- Bewertung der Studieninhalte im Lichte der Praxiserfahrung.

Der Bericht ist dem Studiengangsleiter bzw. der Studiengangsleiterin einschließlich einer Bescheinigung der Praktikumsstelle aus der Zeitpunkt, Dauer und Art der ausgeübten Tätigkeit hervorgehen, vorzulegen.

- (5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart, die Anzahl, der Umfang und die Dauer der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- (6) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen. § 16 Absatz 2 Satz 5 bleibt davon unberührt.
- (7) In den Modulbeschreibungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen sind rein didaktisch ausgerichtete Lehr- und Lernkontrollen, deren Zielsetzung nicht die individuelle Leistungsbeurteilung im Quervergleich, sondern die Gestaltung bzw. die Beurteilung des Lehr- und Lernprozesses ist. Studienleistungen können benotet werden. Das Ergebnis einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.
- (8) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Eine Prüfung kann als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren, Take-Home-Exams sowie mündliche Prüfungen können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.
- (9) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 8 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z. B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (10) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 8 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1–4 entsprechend.

- (11) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 8 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 8 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (12) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§ 15a

Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice)

- (1) Für Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7.
- (2) Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.
- (3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.
- (4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
- (5) Die Bewertung einer Klausur oder eines Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur oder Take-Home-Exams zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

- (6) Bei Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren deren Teilnehmerzahl größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 16

Masterarbeit

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Mit dieser Arbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Studiengangs nachgewiesen werden. Die disziplinäre Ausrichtung bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengangs ermöglichen. Die Ausgestaltung regelt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (3) Als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine bzw. einen der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt das Thema der Masterarbeit. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann durch Beschluss weitere Personen in den Kreis der Betreuerinnen bzw. der Betreuer aufnehmen.
- (4) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 15 LP. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Ausgabe des Themas und beträgt vier Monate. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die Arbeit ist fristgerecht in digitaler Form bei der für die Abgabe bestimmten Stelle einzureichen. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann hier Näheres regeln. Die Einreichung auf dem von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden vorgegebenen elektronischem Weg ist fristwährend. Für die Abgabe der Masterarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 20 Absatz 2).
- (6) Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Das neue Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen ausgegeben. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 20 Absatz 1.
- (7) Der Masterarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an Eides statt beizufügen, die beinhaltet, dass
 - a) sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat;
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

§ 17

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 14) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Lehrende, einschließlich Lehrbeauftragter, können Masterarbeiten im Zusammenhang mit den Themen des jeweiligen Moduls, in dem sie unterrichtet haben, betreuen oder als Zeitprüfer fungieren.
- (2) Die Bewertung und die Begutachtung der Masterarbeit sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und vier Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer erstellt werden. Die Notenvergabe richtet sich nach § 19. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 19 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.
- (3) Für das bestandene Modul „Masterarbeit“ werden 15 LP vergeben.

§ 18**Wiederholung von Prüfungen,
Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung sowie die zweite Wiederholungsprüfung für Veranstaltungen des ersten Semesters finden im laufenden Studienjahr statt. Im Übrigen finden die zweiten Wiederholungsprüfungen im Programm des darauf folgenden Studienjahres statt. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die maximale Bearbeitungszeit für die Wiederholung der Masterarbeit wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist eine zweite Wiederholung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Masterarbeit) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Die Masterprüfung ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg nicht innerhalb von 4 Semestern erbracht worden sind. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mit. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 19**Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten, Gesamtnote**

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Anteile an der Modulprüfung. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.
- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sie ergibt sich aus dem gemäß den LP gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Masterarbeit.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei hervorragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

- (8) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 21

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem bzw. der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, welche bzw. welcher den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die bzw. der Studierende eine Überprüfung durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen der Universität Hamburg sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Zulassungs- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 23

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung an der Universität Hamburg soll unverzüglich, möglichst innerhalb von acht Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Laws (LL.M.)“ mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde ist von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

- (4) Darüber hinaus wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (5) Den Abschlussdokumenten wird eine englische Übersetzung beigelegt.
- (6) Im Rahmen des Double Degree Programm wird bei Bestehen der Masterprüfung neben den Abschlussdokumenten der eigenen Hochschule die entsprechenden Dokumente der Partneruniversität ausgestellt. Aus den Urkunden der Partneruniversität geht hervor, dass das Studium im Rahmen des Doppelabschlussabkommens absolviert wurde und die Urkunden nur gültig sind, wenn sie zusammen mit den entsprechenden Urkunden der eigenen Hochschule vorgelegt werden.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 25

Gebühren

Für die Durchführung des Studiengangs werden Gebühren erhoben. Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach der für den Studiengang geltenden Gebührensatzung.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 26. Februar 2026
Universität Hamburg

Modulbeschreibungen

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Einführungsmodul: Methodik, wissenschaftliches Arbeiten und Rechtstraditionen
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: a) Korrekte Anwendung der wichtigsten juristischen Recherchemethoden b) Verständnis über die Unterschiede zwischen privatem und öffentlichem Recht c) Vertrautheit mit den europäischen Rechtstraditionen im öffentlichen und privaten Recht Kompetenzen: a) Fachliches und methodisches Grundlagenwissen über rechtswissenschaftliches Arbeiten sowie deren kritische Reflexion b) Methoden der Datenerhebung und die Verwendung von Zitierregeln in der Rechtswissenschaft c) Transferkompetenz zur Anwendung des erworbenen Wissens in den folgenden Lehrveranstaltungen
Inhalte	Diese Einführungseinheit legt den Grundstein für das LL.M.-Programm. Sie soll die Studierenden mit den akademischen Werkzeugen ausstatten, die sie benötigen, um in dem anspruchsvollen Lehrplan erfolgreich zu sein. Ziel der Einheit ist es, die Fähigkeiten der Studierenden im juristischen Schreiben zu verbessern, ihre vorhandenen Fähigkeiten zur Analyse internationaler Rechtsfragen zu fördern und ihre Vorurteile zu überprüfen. Diese Einheit stellt sicher, dass die Studierenden unabhängig von ihrem Hintergrund angemessen auf die kommenden Herausforderungen vorbereitet sind. Sie gliedert sich in zwei thematische Blöcke: (Europäische) Rechtstraditionen und Forschungsmethoden.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (7 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzungen: Studienleistung (Multiple-Choice-Test) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 7 h Selbststudium: 16 h Prüfungsvorbereitung: 7 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	1 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Modul I: Völkerrecht
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: • Erwerb der grundlegenden Kenntnisse der Völkerrechtssubjekte • Erwerb der grundlegenden Kenntnisse von den Quellen des Völkerrechts • Verständnis der Kategorisierung und Hierarchie von Normen und zentralen Konzepten wie erga omnes (partes) und jus cogens • Verständnis der generellen Trends und Herausforderungen im Völkerrecht Kompetenzen: • Erwerb der Fähigkeit, das Zusammenspiel der Quellen des Völkerrechts sowie dem Verhältnis zum soft law sowie zu anderen Formen der Governance zu analysieren • Erwerb der Fähigkeit, die rechtlichen und faktischen Einflüsse einer Vielzahl von Akteuren kritisch zu beurteilen und zu bewerten • Erwerb der Fähigkeit, wegweisende Entscheidungen internationaler Gerichte und Tribunale zu untersuchen und aktuelle Kontroversen im Völkerrecht aufzugreifen sowie deren potenzielle Schwachstellen zu analysieren und aktuelle Trends kritisch zu diskutieren
Inhalte	Das Modul fördert ein umfassendes Verständnis der Kernprinzipien des Völkerrechts. Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des Völkerrechts, d. h. über seine Quellen, Akteure, Grundsätze und Entwicklung. Damit soll eine solide Grundlage geschaffen werden, die es den Studierenden ermöglicht, die spezielleren Bereiche des See- und Umweltvölkerrechts in den größeren rechtlichen Kontext einzuordnen. Die Einheit ist in vier thematische Blöcke gegliedert: Quellen, Subjekte und Akteure, Grundsätze, allgemeine Trends und Herausforderungen.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (40 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme am Unterricht Studienleistung: Multiple Choice Test (120 Minuten) oder mündliche Prüfung (15–30 Minuten) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 40 h Selbststudium: 54 h Prüfungsvorbereitung: 26 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Modul II: Seevölkerrecht
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: • Erwerb eines vertieften Verständnisses der Quellen des Seerechts (insb. des UN-Seerechtsübereinkommens sowie weiterer internationaler Übereinkommen und des Völkergewohnheitsrechts) • Erwerb eines grundlegenden Verständnisses der zeitgenössischen Entwicklungen im Seevölkerrecht • Kenntnisse der Akteure und deren Zusammenspiel im Seevölkerrecht (souveräne Staaten, internationale Organisationen, nicht-staatliche Akteure) • Verständnis der verschiedenen Meereszonen und ihrer Regime • Verständnis der Funktionsprinzipien, die die nachhaltige Nutzung und Erhaltung der Meeresressourcen und der biologischen Vielfalt leiten • Kenntnisse der Regulierung der internationalen Schifffahrt sowie der globalen und regionalen Bemühungen zum Schutz der Meeresumwelt • Kenntnisse der Rahmenbedingungen für die wissenschaftliche Meeresforschung • Verständnis der Beilegung von Streitigkeiten vor dem Internationalen Gerichtshof, dem Internationalen Seegerichtshof und anderen Streitbeilegungsorganen, die in der Vergangenheit diesen Bereich geprägt haben. Kompetenzen: • Erwerb der Fähigkeit, den durch das UN-Seerechtsübereinkommen geschaffenen zonalen Rahmen des Seevölkerrechts zu analysieren und erläutern sowie die Funktion und den rechtlichen Rahmen der verschiedenen Meereszonen zu beschreiben • Erwerb der Fähigkeit, integrierte Management- und Erhaltungsstrategien, die für den Schutz der Meeresumwelt und -ressourcen unerlässlich sind, zu analysieren • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des Seevölkerrechts lösen zu können
Inhalte	Das Modul „Internationales Seerecht“ ist einer der beiden Eckpfeiler des LoSIEL LL.M.-Programms und verbindet theoretische Erkenntnisse mit praktischen Lernaspekten. Dieser Kurs konzentriert sich vor allem auf theoretische Aspekte, die von renommierten internationalen Wissenschaftlern/-innen mit hoher Expertise im Seevölkerrecht gelehrt werden. Der Standort Hamburg, Sitz des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS) und einer der bedeutendsten Häfen Europas, bietet den Studierenden zudem die einmalige Gelegenheit, in die Praxis einzutauchen. Die Einheit ist in fünf detaillierte Blöcke gegliedert: Quellen, Subjekte und Akteure, Grundsätze I – Zonaler Ansatz, Grundsätze II – Funktionale Ansätze, (strategische) friedliche Beilegung von Seerechtsstreitigkeiten. Zur Verbindung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung beinhaltet das Modul Besuche beim Internationalen Seegerichtshof und, soweit möglich, die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung am Gerichtshof.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (100 LVS) Arbeitsgemeinschaft (50 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme am Unterricht Modulprüfung: Klausur (180–300 Minuten) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 150 h Selbststudium: 217 h Prüfungsvorbereitung: 83 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Modul III: Internationales Umweltrecht
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: • Erwerb eines vertieften Verständnisses der Entwicklung des internationalen Umweltrechts sowie seiner wichtigsten Quellen (Verträge, Völkergewohnheitsrecht, „soft law“ und weitere Formen der Umwelt-Governance) • Erwerb von vertieften Kenntnissen der Schlüsselakteure des internationalen Umweltrechts, wie z. B. Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, indigene Völker, transnational agierende Unternehmen und Individuen • Vertieftes Verständnis der Grundprinzipien des internationalen Umweltrechts (Nachhaltige Entwicklung, Präventionsprinzip, Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip, Grundsatz der gemeinsamen aber differenzierten Verantwortung, Gerechtigkeit einschließlich intergenerationaler Gerechtigkeit) • Grundlegende Kenntnisse der einschlägigen Verfahrensgrundsätze (Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltpolitischen Entscheidungen, Zugang zu Informationen, Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, Anforderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung) • Kenntnisse der Mechanismen der Streitbeilegung (Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation, gerichtliche Beilegung) sowie der Rolle von advisory opinions, der Bedeutung des Internationalen Gerichtshofs, des Internationalen Seegerichtshofs und von anderen (regionalen) Foren Kompetenzen: • Erwerb der Fähigkeit, das dynamische Zusammenspiel zwischen verschiedenen Rechtsquellen und deren Beitrag zur Entwicklung des internationalen Umweltrechts zu analysieren • Die Studierenden sind in der Lage, die Rollen, Rechte und Pflichten von Schlüsselakteuren innerhalb des internationalen Umweltrechtsrahmens zu verstehen und kritisch zu diskutieren • Erwerb der Fähigkeit, Beiträge und Herausforderungen der UN-Klimarahmenkonvention, des Kyoto Protokolls und des Pariser Übereinkommens bei der Abschwächung des Klimawandels einzuschätzen, zu analysieren und kritisch zu diskutieren • Erwerb der Fähigkeit, die Wirksamkeit von Instrumenten im Hinblick auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Förderung der nachhaltigen Nutzung und der Gewährleistung eines gerechten Vorteilsausgleichs zu analysieren und zu bewerten und dabei die Komplexität und die Herausforderungen des globalen Schutzes der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle des internationalen Umweltrechts zu lösen
Inhalte	Die Einheit zum internationalen Umweltrecht, die den zweiten Pfeiler des LL.M.-Programms bildet, zielt darauf ab, ein vertieftes Verständnis des internationalen Rechtsrahmens für den Umwelt- und Klimaschutz sowie für eine nachhaltige Entwicklung zu vermitteln. In sechs thematischen Blöcken wird ein breites Spektrum an Themen behandelt, von den Quellen des internationalen Umweltrechts bis zur Beilegung von Umweltstreitigkeiten: Quellen, Gegenstand und Akteure, Grundsätze, Ausgewählte Regime I – Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, Ausgewählte Regime II – Biodiversität, (Strategische) friedliche Beilegung von Umweltstreitigkeiten.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (100 LVS) Arbeitsgemeinschaft (50 LVS)

Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme am Unterricht Modulprüfung: Klausur (180–300 Minuten) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 150 h Selbststudium: 217 h Prüfungsvorbereitung: 83 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Modul IV: Vergleichende Einheit: Zusammenhänge und Unterschiede
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: • Erwerb eines Verständnisses für die Idee der res communis, Räume jenseits nationaler Hoheitsgewalt, die allen zur Nutzung offenstehen (Hohe See, Tiefseeboden, Weltraum und Antarktis) • Erwerb vertiefter Kenntnisse der besonderen Regeln des gemeinsamen Erbes der Menschheit bezogen auf den Meeresboden (das „Gebiet“ und seine Ressourcen) • Erwerb eines Verständnisses des Begriffes der gemeinsamen Sorge („common concern“) in Bezug auf den Umwelt- und Klimaschutz • Erwerb vertiefter Kenntnisse der internationalen Kooperationsmechanismen für eine effektive und nachhaltige Meerespolitik • Vertrautheit mit den Konzepten der Resilienz und Anpassungsfähigkeit Kompetenzen: • Erwerb der Fähigkeit, aktuelle und laufende Entwicklungen an der Schnittstelle von Umweltvölkerrecht und Seevölkerrecht zu beurteilen und zu bewerten • Erwerb der Fähigkeit, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen, die bei der Bewirtschaftung von gemeinsam verwalteten oder genutzten Meeresgebieten eine Rolle spielen • Die Studierenden sind in der Lage, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in Bezug auf Klimawandel und Meeresschutz zu verfolgen • Die Studierenden sind in der Lage, zu untersuchen, wie der Begriff der gemeinsamen Sorge in den Rahmenwerken zum Klimawandel und zur biologischen Vielfalt verwendet wurde, und können analysieren und bewerten, ob er auch Möglichkeiten für die Governance der Ozeane bieten könnte • Die Studierenden sind in der Lage, Mechanismen der Beteiligung und Transparenz für die Rechteinhaber sowie Systeme der Rechenschaftspflicht, die darauf abzielen, die Verursacher von Umweltverschmutzung zur Verantwortung zu ziehen, zu bewerten. • Die Studierenden können die Rolle von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren sowie die Unterscheidung zwischen rechtlichen und ethischen Pflichten diskutieren und bewerten. • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle zu lösen
Inhalte	Die vergleichende Einheit ist so konzipiert, dass sie die nuancierten Wechselwirkungen und Unterscheidungen zwischen verschiedenen Bereichen des internationalen Rechts erforscht, wobei der Schwerpunkt auf dem internationalen Umweltrecht und dem Seevölkerrecht liegt. Mit dem Schwerpunkt auf globalen Gemeingütern sowie der Rolle nichtstaatlicher Akteure zielt diese Einheit darauf ab, das Verständnis von Schlüsselkonzepten, Herausforderungen und der sich entwickelnden Dynamik in diesen Bereichen zu vertiefen. Die Studierenden werden sich anhand von drei Themenblöcken mit umfassenden Fragen beschäftigen: Globale Gemeingüter, aktuelle Entwicklungen und Rolle nichtstaatlicher Akteure.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (50 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch

Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme am Unterricht Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15–30 Minuten) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 50 h Selbststudium: 66 h Prüfungsvorbereitung: 34 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Modul V: Regionale Akteure
Qualifikationsziele	Lernergebnisse: • Erwerb eines Verständnisses für die zentrale Rolle der regionalen Zusammenarbeit im breiteren Kontext der internationalen Umwelt- und Meerespolitik • Erwerb vertiefter Kenntnisse der Rolle der Europäischen Union auf der internationalen rechtlichen Bühne • Erwerb vertiefter Kenntnisse der auf europäischer Ebene ergriffenen Maßnahmen, die sich mit maritimen und Umweltaspekten befassen (z. B. European Green Deal) • Erwerb eines Verständnisses, wie das Seevölkerrecht und das internationale Umweltrecht zusammenwirken Kompetenzen: • Erwerb der Fähigkeit, die Rolle der Europäischen Union auf der internationalen rechtlichen Bühne in Bezug auf alle Akteure und Instrumente zu bewerten • Erwerb der Fähigkeit, die Effektivität und Legitimität regionaler Fischereibewirtschaftungsorganisationen bei der Eindämmung des Rückgangs der weltweiten Fischbestände, die Herausforderungen durch Überfischung, illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei sowie die Auswirkungen des Klimawandels auf Fischereiressourcen und Managementstrategien zu untersuchen und zu bewerten • Erwerb der Fähigkeit, praktische Fälle zu lösen
Inhalte	Sowohl das internationale Umweltrecht als auch das Seevölkerrecht kennen eine Vielzahl von Akteuren. Während einige aus eher allgemein angelegten globalen Initiativen hervorgegangen sind, sind andere auf die Bewältigung regionaler Herausforderungen spezialisiert und ausgestattet. Letztere – oder zumindest ihre Initiativen – sind daher außerhalb dieser Fachgebiete nur selten bekannt. Um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ein solches Fachwissen zu entwickeln, konzentriert sich diese Einheit auf spezifische regionale Akteure. Die Einheit besteht aus drei thematischen Blöcken: Europäische Union, regionale Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen und regionale Meere.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Vorlesung (50 LVS)
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzung: Regelmäßige Teilnahme am Unterricht Modulpüfung: Mündliche Prüfung (15–30 Minuten) Prüfungssprache: Englisch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 50 h Selbststudium: 66 h Prüfungsvorbereitung: 34 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modultyp	Pflichtmodul im Double-Degree-Programm
Titel	Praxismodul
Qualifikationsziele	• Ergänzung der Lehrveranstaltungen um die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Praxiskenntnisse • Förderung der Kompetenzen zum erfolgreichen Einsatz und zur Reflexion der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden in der Praxis • Weiterentwicklung des Wissens und des Verstehens und Erwerb der Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen • Beitrag zur intensiven Verknüpfung von theoretischem Wissen und praktischer Anwendung in der Ausbildung • Erfahrung im Umgang mit Präsentationsmedien • Erwerb der Fähigkeit zur Selbstorganisation, zur Teamarbeit und zur Recherche und Präsentation selbst erarbeiteter Argumente
Inhalte	Berufspraktikum bei internationalen Organisationen und Institutionen, Forschungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien, in dem die Studierenden ihr im Studium erworbenes Wissen und ihre fachlichen Kompetenzen praxisbezogen anwenden können.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Praktikum
Unterrichtssprache	Sprache der Stelle des Berufspraktikums
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law – Double Degree Programm
Modulabschluss	Voraussetzungen: Praktikum (6 Wochen/3 Monate) und schriftlicher Praktikumsbericht (2.000 bis 3.000 Wörter) Prüfungssprache: Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 0 h Selbststudium: 210 h/420 h Prüfungsvorbereitung: 0 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP/15 LP (3 oder 4 Semester Double Degree)
Dauer	Sechs Wochen/Drei Monate
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (i. d. R. im Sommersemester)

Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Masterarbeit
Qualifikationsziele	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Studiengangs in der Lage ist.
Inhalte	Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat eine Masterarbeit (master thesis) anzufertigen. Das Thema der Masterarbeit soll einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studiengangs ermöglichen.
Lehrformen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden)	Betreuung der Masterarbeit
Unterrichtssprache	s. Prüfungssprache
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module des ersten Semesters
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang Law of the Sea and International Environmental Law
Modulabschluss	Voraussetzungen: Masterarbeit (4 Monate, 11.000–15.000 Wörter) und Reflektionspapier (6 Wochen, 2.000–2.500 Wörter). Das Reflektionspapier geht zu 15% in die Endnote der Masterarbeit ein. Prüfungssprache: Englisch, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers und nach Zustimmung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann auch eine andere Sprache bestimmt werden.
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Präsenzstudium: 0 h Selbststudium: 450 h Prüfungsvorbereitung: 0 h
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 LP
Dauer	Vier Monate
Häufigkeit des Angebots	Jährlich (i. d. R. im Sommersemester)

Anlage I: Mustercurricula Double Degree Programm**Double Degree LoSIEL (3 Semester) Start @UHH**

Semester 1 @UHH = 35 LP	Semester 2 @UHH = 25 LP	Semester 3 @Fletcher
Introductory Unit (1 LP) Public International Law Unit (4 LP) International Law of the Sea Unit (15 LP) International Environmental Law Unit (15 LP)	Comparative Unit: Interrelations and Differences (5 LP) Regional Actors Unit (5 LP) Internship (7 LP)	Studierende belegen Kurse im Umfang von 23 LP* aus folgenden Bereichen: International Law and Organizations Economics and International Business Diplomacy, History and Politics *Studierende haben die Möglichkeit Kurse transdisziplinär zu wählen.
Master Thesis (15 LP)		

Double Degree LoSIEL (3 Semester) Start @Fletcher

Semester 1 @Fletcher	Semester 2 @Fletcher	Semester 3 @UHH = 30 LP
Studierende belegen Kurse im Umfang von 52 LP, mindestens 1 Kurs aus folgenden Bereichen: International Law and Organizations (25–40 LP, PIL mandatory)* Economics and International Business (6 LP) Diplomacy, History and Politics (6 LP) *Studierende haben die Möglichkeit Kurse im Umfang von 15 LP transdisziplinär zu wählen.		Introductory Unit (1 LP) International Law of the Sea Unit (15 LP) International Environmental Law Unit (Block 4–6) (7 LP)
Master Thesis (15 LP)		

Double Degree LoSIEL (4 Semester) Start @UHH

Semester 1 @UHH = 35 LP	Semester 2 @UHH = 25 LP	Semester 3 @Fletcher	Semester 4 @Fletcher
Introductory Unit (1 LP) Public International Law Unit (4 LP) International Law of the Sea Unit (15 LP) International Environmental Law Unit (15 EC)	Comparative Unit: Interrelations and Differences (5 LP) Regional Actors Unit (5 LP) Internship (15 LP)	Studierende belegen Kurse im Umfang von 45 LP, jeweils mindestens 1 Kurs aus folgenden Bereichen: International Law and Organizations (20–33 LP)* Economics and International Business (6 LP) Diplomacy, History and Politics (6 LP) *Studierende haben die Möglichkeit Kurse im Umfang von 13 LP transdisziplinär zu wählen.	Master Thesis (15 LP)

Double Degree LoSIEL (4 Semester) Start @Fletcher

Semester 1 @Fletcher	Semester 2 @Fletcher	Semester 3 @UHH = 35 LP	Semester 4 @UHH = 25 LP
Studierende belegen Kurse im Umfang von 60 LP, jeweils mindestens 1 Kurs aus folgenden Bereichen: International Law and Organizations (30–48 LP)* Economics and International Business (6 LP) Diplomacy, History and Politics (6 LP) *Studierende haben die Möglichkeit Kurse im Umfang von 18 LP transdisziplinär zu wählen.		Introductory Unit (1 LP) Public International Law Unit (4 LP) International Law of the Sea Unit (15 LP) International Environmental Law Unit (15 LP)	Comparative Unit: Interrelations and Differences (5 LP) Regional Actors Unit (5 LP) Master Thesis (15 LP)